

Satzung des Deutschen Handballbundes e.V.

(beschlossen durch den DHB-Bundestag am 24.09.2011)

Anlage: Stimmenverteilung der LV'e in EP und BT 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 *Name, Sitz und Geschäftsjahr*
- § 2 *Zweck und Aufgaben*
- § 3 *Gemeinnützigkeit*
- § 4 *Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen*
- § 5 *Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen*

II. Mitgliedschaft

- § 6 *Mitglieder*
- § 7 *Erwerb der Mitgliedschaft*
- § 8 *Erlöschen der Mitgliedschaft*
- § 9 *Nachfolge*
- § 10 *Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder*

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 11 *Rechte*
- § 12 *Pflichten*

IV. Besondere Rechte und Pflichten der Ligaverbände und ihrer Mitglieder

- § 13 *Allgemeine Bestimmungen*
- § 14 *Besondere Rechte*
- § 15 *Besondere Pflichten*
- § 16 *Mitgliedschaft in den Ligaverbänden*

V. Verbandsgremien

- § 17 *Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Räte*
- § 18 *Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise*

VI. Bundestag

- § 19 *Termin, Wahlperiode*
- § 20 *Einberufung*
- § 21 *Zusammensetzung*
- § 22 *Stimmrecht*
- § 23 *Aufgaben*
- § 24 *Tagesordnung*
- § 25 *Wahlen*
- § 26 *Anträge*
- § 27 *Beschlüsse und Protokolle*
- § 28 *Außerordentlicher Bundestag*
- § 29 *Beschlussfähigkeit*
- § 30 *Öffentlichkeit*
- § 31 *Kosten*

VII. Erweitertes Präsidium

- § 32 *Zusammensetzung und Stimmrecht*
- § 33 *Aufgaben*
- § 34 *Beschlussfähigkeit und Antragsrecht*

VIII. Präsidium

- § 35 *Zusammensetzung*
- § 36 *Aufgaben*
- § 37 *Beschlussfähigkeit*

IX. Jugendorgane

- § 38 *Bundesjugendtag*

§ 39 *Erweiterter Jugendausschuss*

§ 40 *Jugendausschuss*

X. Kommissionen, Ausschüsse und Räte

§ 41 *Leistungssportkommissionen*

§ 42 *Ernennungsausschuss*

§ 42a *Frauenkommission*

§ 43 *Anti-Doping-Kommission*

§ 44 *Rechts- und Satzungskommission*

§ 45 *Finanzkommission*

§ 46 *Schiedsrichterausschuss*

§ 47 *Entwicklungsrat*

§ 48 *Trainerrat männlich, Trainerrat weiblich*

§ 48a *Handball-Regionalrat*

XI. Rechtsinstanzen

§ 49 *Bundesgericht*

§ 50 *Bundessportgericht*

XII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 51 *Schiedsgericht*

§ 52 *Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)*

XIII. Schlussbestimmungen

§ 53 *Ehrenamtlichkeit/Aufwandsentschädigung/Vergütung*

§ 54 *Amtliche Bekanntmachungen*

§ 54a *Datenverarbeitung und Datenschutz*

§ 55 *Auflösung*

Präambel

Der Deutsche Handballbund e.V. (DHB) ist die Vereinigung und Vertretung aller in der Bundesrepublik Deutschland Handballsport betreibenden Verbände und Vereine. Er wurde am 1. Oktober 1949 als Dachorganisation des deutschen Handballsports gegründet, dessen nationale und internationale Entwicklung und Historie im Jahr 1917 in Berlin begonnen hat. Im Rahmen einer Neuordnung des lizenzierten Handballsports gehören ihm zudem seit dem DHB-Bundestag 2002 neben den Regional- und Landesverbänden ein Ligaverband der Männer und ein Ligaverband der Frauen an, die den Lizenzspielbetrieb der Bundesligen eigenverantwortlich veranstalten und vermarkten. Auf der Grundlage seiner Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sport-Bund (DOSB) sowie in der Internationalen Handball Federation (IHF) und Europäischen Handball Föderation (EHF) trägt der DHB in gemeinsamer Verantwortung mit den Handball-Verbänden und Handball-Vereinen Sorge für die sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung des Handballsports und der in ihm verbundenen Menschen. Die Ämter im DHB sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich. Der DHB unterstützt die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern durch gezielte Frauenförderung. Der DHB ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Deutsche Handballbund folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Regional- und Landes-Handballverbände sowie die Ligaverbände der Männer und der Frauen bilden gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Vereinen in der Bundesrepublik Deutschland den Bundes-Sportfachverband für den Handballsport.
- (2) Der Verband führt den Namen Deutscher Handballbund e. V., abgekürzt DHB.
- (3) Sitz des DHB ist Dortmund. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des DHB ist die Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vertretung des Handballsports im In- und Ausland, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit eines angeschlossenen Verbandes hinausgehen;
- b) Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Verbänden und Vereinen, besonders in Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung, insbesondere die Leitung des Spielbetriebs, der nicht durch einen Regional- oder Landesverband, einen Ligaverband oder aufgrund vertraglicher Regelungen geleitet wird;
- c) Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien;
- d) Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung und Durchführung der Handballspiele innerhalb des DHB-Gebietes im Einklang mit den entsprechenden internationalen Bestimmungen;
- e) Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und Mitwirkung in Organisationen, die sich den Aufgaben des Sports widmen;
- f) Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport;
- g) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports mit wettkampfbundenem und -ungebundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote;
- h) Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
- i) Anregung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die den Spitzen- und Leistungssport fördern;
- j) Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings- und Schiedsrichterwesen; Regelung der Vergabe von Übungsleiter- und Trainer-Lizenzen;
- k) Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des DHB fallen; Überwachung der sportlichen Disziplin und Ordnung;
- l) Veranstaltung von überregionalen Wettbewerben der Verbandsauswahl- und Vereinsmannschaften; Veranstaltung von Wettbewerben der Bundesligen, wobei die Veranstaltungsrechte und -pflichten ab dem 1. Juli 2003 zur eigenverantwortlichen Ausübung auf die Ligaverbände übertragen werden;
- m) Veranstaltung von Länderspielen und Teilnahme von Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben; Überwachung internationaler Spiele von Verbands- und Vereinsmannschaften, sofern dies nicht in die Zuständigkeiten der Ligaverbände fällt;
- n) Ausübung der Rechte aus den Veranstaltungen der Bundesligen durch die Ligaverbände und der sonstigen vom DHB geleiteten oder veranstalteten Wettbewerbe; Wahrnehmung der Rechte und Erwirtschaftung von Einnahmen aus der Übertragung, Aufzeichnung und Wiedergabe der vorgenannten Wettbewerbe, soweit sie nicht den Ligaverbänden übertragen sind;
- o) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Handballsport zu erhalten. Der DHB stellt sicher, dass zu diesem Zweck Dopingkontrollen durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der DHB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem ideellen Zweck der Förderung des

Handballsports ist eine bei Durchführung der Verbandsaufgaben erforderliche wirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Die Mittel des DHB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Der DHB und seine Mitglieder haben zur Erreichung ihres Zweckes und zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende Ordnungen und Richtlinien erlassen:
 - a) Spielordnung,
 - b) Rechtsordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Trainerordnung,
 - e) Schiedsrichterordnung,
 - f) Richtlinien zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern,
 - g) Anti-Doping-Reglement,
 - h) Finanz- und Gebührenordnung,
 - i) Ehrungsordnung,
 - j) Geschäftsordnung,
 - k) Werberichtlinien.
- (2) Die Ligaverbände erlassen zur Erreichung der von ihnen zu verfolgenden Zwecke und zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben u. a. folgende Richtlinien:
 - a) Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen,
 - b) Werberichtlinien für die Bundesligen.
- (3) In mit den Ligaverbänden abgeschlossenen Grundlagenverträgen werden die Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen dem DHB und den Ligaverbänden geregelt. Die Kündigung der Verträge ist ausschließlich gemäß den dort vereinbarten Bestimmungen möglich. Abschluss und Änderungen der Grundlagenverträge bedürfen der Zustimmung des Erweiterten Präsidiums.
- (4) Der DHB und die Ligaverbände sind verpflichtet, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung, Ausgestaltung und Auslegung der in dieser Satzung, in den DHB-Ordnungen, DHB-Richtlinien und in den Grundlagenverträgen geregelten Rechte und Pflichten ergeben, im Geiste sportlicher Partnerschaft und im Bewusstsein der Gesamtverantwortung für den Handballsport zu regeln. Für nicht beilegbare Streitigkeiten ist ein Schiedsgerichtsverfahren gesondert zu vereinbaren, das die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausschließt.
- (5) Spielordnung, Rechtsordnung, Jugendordnung, Trainerordnung, Schiedsrichterordnung, Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen, Richtlinien zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern, Anti-Doping-Reglement, Finanz- und Gebührenordnung, Werberichtlinien, etwaige weitere künftige Ordnungen und Richtlinien sowie die Entscheidungen der DHB-Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche treffen, sind für die Mitgliedverbände, für die den Verbänden angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder unmittelbar verbindlich.
- (6) Abweichende Regelungen durch die Mitgliedverbände sind nur bei Ermächtigung in den Ordnungen zulässig. Stehen in anderen Fällen Ordnungsbestimmungen und Entscheidungen der Mitgliedverbände zu denen des DHB im Widerspruch, haben die Ordnungsbestimmungen des DHB und Entscheidungen seiner Organe Vorrang. Ob ein Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag das Bundesgericht.

§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

- (1) Wenn Verbände, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die DHB-Satzung und gegen die in den Ordnungen und Richtlinien (s. § 4) festgelegten Tatbestände (z. B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die

Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:

- a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:
- Verweis,
 - persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfalle bis auf Lebenszeit; Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - Geldstrafe bis zu 20.000,00 €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000,00 €,
 - Spielverlust,
 - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - Entbindung von der Amtstätigkeit,
 - Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Spielsaison,
 - Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - Entziehung der Spielervermittlerlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Lizenz (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
 - Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
- b) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu 20.000,00 €,
- c) Maßnahmen: Spielaufsicht, Aufsicht durch einen Technischen Delegierten, Spielwiederholung,
- d) Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- (2) Die Ligaverbände sind berechtigt, für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb von dem vorstehenden Katalog Abs. 1 Buchst. a) – d) weitere bzw. ergänzende Bestimmungen in ihren Satzungen zu erlassen, die in die entsprechenden Ordnungen der Ligaverbände zu übernehmen sind.
- (3) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch. Soweit Bundesligavereine und Bundesligaspieler betroffen sind, übernimmt der jeweils zuständige Ligaverband die gesamtschuldnerische Haftung gegenüber dem DHB.
- (4) Der Vizepräsident Finanzen kann säumigen Vereinen Zahlungsfristen setzen und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren ankündigen, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitenden Stelle zu verhängen sind.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der DHB hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder sind:
- a) die Regionalverbände
1. Norddeutscher Handball-Verband e.V.

2. Nordostdeutscher Handball-Verband e.V.
 3. Süddeutscher Handball-Verband e.V.
 4. Südwestdeutscher Handball-Verband e.V.
 5. Westdeutscher Handball-Verband e.V.
 - b) die Landesverbände
 6. Bremer Handball-Verband e.V.
 7. Handball-Verband Niedersachsen e.V.
 8. Handball-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
 9. Handball-Verband Berlin e.V.
 10. Handball-Verband Brandenburg e.V.
 11. Hamburger Handball-Verband e.V.
 12. Handball-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 13. Handballverband Schleswig-Holstein e.V.
 14. Badischer Handball-Verband e.V.
 15. Bayerischer Handball-Verband e.V.
 16. Handball-Verband Sachsen e.V.
 17. Südbadischer Handball-Verband e.V.
 18. Handball-Verband Württemberg e.V.
 19. Hessischer Handball-Verband e.V.
 20. Pfälzer Handball-Verband e.V.
 21. Handball-Verband Rheinhessen e.V.
 22. Handball-Verband Saar e.V.
 23. Thüringer Handball-Verband e.V.
 24. Handball-Verband Rheinland e.V.
 25. Handball-Verband Mittelrhein e.V.
 26. Handball-Verband Niederrhein e.V.
 27. Handball-Verband Westfalen. e.V.
 - c) die Ligaverbände der Männer und der Frauen
 28. Handball-Bundesliga e.V. (Männer).
 29. Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen e.V..
- (3) Ehrenmitglieder sind die nach § 10 Ernannten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch das Erweiterte Präsidium. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Aus dem Bereich eines Mitgliedverbandes darf kein weiterer Verband in den DHB aufgenommen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt von Mitgliedern kann grundsätzlich nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen und muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief dem DHB mitgeteilt werden. Für die Ligaverbände ist der Austritt während der Laufzeit der Grundlagenverträge ausgeschlossen. Mit Beendigung des Grundlagenvertrages erlischt die Mitgliedschaft des jeweiligen Ligaverbandes.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und diese Verhaltensweise trotz durch das Präsidium erfolgter Abmahnung fortgesetzt wird,
 - b) seinen dem DHB gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen

Sportgesetze verstößt.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Bundestag.

§ 9 Nachfolge

Erlischt die Mitgliedschaft eines Regional- oder Landesverbandes, kann an seiner Stelle eine andere Organisation für das betreffende Gebiet aufgenommen werden oder die Verwaltung dieses Gebietes einem bestehenden Mitgliedverband durch das Erweiterte Präsidium übertragen werden.

§ 10 Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder

- (1) Der Bundestag kann auf Antrag des Erweiterten Präsidiums Personen, die sich um den Handballsport oder den DHB besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben Sitz im Bundestag.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte

- (1) Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den DHB vorbehalten, durch die Grundlagenverträge festgeschrieben oder für den Bereich des DHB einheitlich geregelt sind. Sie können zum Zwecke eines zwischenverbandlichen Wettbewerbs vertragliche Regelungen treffen, die auch die den Verbänden angehörenden Vereine verpflichten.
- (2) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte durch ihre Vertreter und Delegierten wahr.

§ 12 Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) der Satzung und den Ordnungen und Richtlinien des DHB sowie den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben,
 - b) an allen satzungsmäßigen und den vom DHB beschlossenen Bundesveranstaltungen teilzunehmen,
 - c) die Urteile des Bundesgerichts und des Bundessportgerichts im eigenen Zuständigkeitsbereich zu vollstrecken,
 - d) dem DHB einen Mitgliedsbeitrag mit Ausnahme der Ligaverbände zu zahlen, dessen Höhe für die Regional- und Landesverbände vom Erweiterten Präsidium zu beschließen ist. Regelungen für die Ligaverbände werden in den jeweiligen Grundlagenverträgen getroffen.
 - e) die beauftragten Vertreter des DHB-Präsidiums an ihren Verbands- bzw. Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (2) Die Vereine sind die Träger des Handballsports mit seinen ideellen Zielsetzungen. Ihre Namen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

IV Besondere Rechte und Pflichten der Ligaverbände und ihrer Mitglieder

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ligaverbände der Männer und der Frauen sind die Zusammenschlüsse der lizenzierten Vereine und/oder ihrer wirtschaftlichen Träger der Bundesligen und Zweiten Bundesligen.
- (2) Die besonderen Rechte und Pflichten der Ligaverbände und ihrer Mitglieder ab dem 1.

Juli 2003 sind in den nachfolgenden Bestimmungen (§§ 14 - 16) geregelt.

- (3) Die Ligaverbände regeln ihren jeweils eigenen Geschäftsbereich durch Satzung, Ordnungen und Richtlinien sowie Entscheidungen ihrer Organe unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DHB und der den DHB bindenden Regelungen der IHF und EHF.
- (4) Eine Weiterübertragung der vom DHB an die Ligaverbände zur Ausübung übertragenen Rechte und Pflichten an Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger der Ligaverbände. Bei Beendigung des Grundlagenvertrages und/oder der Mitgliedschaft der Ligaverbände im DHB – aus welchem Grunde auch immer – fallen die übertragenen Rechte und Pflichten automatisch an den DHB zurück.

§ 14 Besondere Rechte

- (1) Die Ligaverbände nehmen jeweils die nachstehend aufgeführten Rechte, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse frei von Weisungen des DHB wahr:
 - a) Sie ermitteln in den Wettbewerben der Bundesligen den Deutschen Meister des DHB für Männer und Frauen und die Teilnehmer der Bundesligen an den europäischen Wettbewerben.
 - b) Sie veranstalten und vermarkten den DHB-Pokal der Männer und der Frauen nach Maßgabe der vom betreffenden Ligaverband und DHB-Präsidium zu beschließenden Durchführungsbestimmungen.
 - c) Der Ligaverband Männer veranstaltet und vermarktet den Super-Cup der Männer-Vereinsmannschaften nach Maßgabe der von ihm zu beschließenden Durchführungsbestimmungen.
 - d) Sie sind berechtigt, die sich aus den Wettbewerben gemäß Buchst. a), b) und c) ergebenden Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen zu verwerten. Dies gilt auch für das Liga-Logo.
 - e) Sie erteilen die Lizenzen an Vereine oder deren wirtschaftliche Träger für die Teilnahme an den Wettbewerben der Bundesligen jeweils in eigener Verantwortung nach sportlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien. Sie erteilen die Spielberechtigung an die Spieler der Bundesligen und erstellen die entsprechenden Spielausweise.
 - f) Sie haben ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DHB in den Ausschüssen und Kommissionen der IHF und EHF. Der DHB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des lizenzierten Handballs betroffen sind.
 - g) Sie erstellen jeweils einen Rahmenterminkalender im Einvernehmen mit dem DHB.
 - h) Die Vorsitzenden der Ligaverbände sind Mitglieder des Präsidiums des DHB.
- (2) Die Ausgestaltung dieser Rechte wird in den Grundlagenverträgen oder den entsprechenden Ordnungen geregelt.
- (3) Für die Sportgerichtsbarkeit und das Schiedsrichterwesen sind die Organe und Einrichtungen des DHB nach dessen Regelungen zuständig.

§ 15 Besondere Pflichten

- (1) Die Ligaverbände haben in ihren Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie beim Handeln ihrer Organe sicherzustellen, dass die nachstehenden Pflichten von ihnen, ihren Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern, deren Organen und Mitarbeitern beachtet werden:
 - a) Die Spiele der Bundesligen sind nach den jeweils gültigen Hallenhandball-Regeln der IHF auszutragen unter besonderer Berücksichtigung der Ergänzungen und verbindlichen Auslegungen des DHB.
 - b) Die Ligaverbände haben zu gewährleisten, dass zwischen den Bundesligen und der Zweiten Bundesliga sowie der Zweiten Bundesliga und der Dritten Liga ein ausreichender Auf- und Abstieg stattfindet.
 - c) Sie haben auf Anforderung des DHB die Abstellung von Spielern ihrer Mitglieder für die Nationalmannschaften sicherzustellen.

- d) Sie verpflichten sich, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Handballsports in der Bundesrepublik Deutschland zu beteiligen. Dazu dienen insbesondere auch die in den Grundlagenverträgen vereinbarten, an den DHB zu zahlenden Abgaben.
 - e) Sie verpflichten ihre Mitglieder, an den Pokalwettbewerben des DHB teilzunehmen.
 - f) Sie sind verpflichtet, die Einhaltung des Doping-Verbotes sicherzustellen und entsprechend den vom DHB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen und bei Fehlverhalten ihrer Mitglieder zu sanktionieren.
 - g) Der Präsident des DHB oder ein von ihm beauftragter Vertreter hat das Recht, an den Sitzungen ihrer jeweiligen Organe, Kommissionen oder Ausschüsse teilzunehmen.
 - h) Sie sind verpflichtet und verpflichten ihre Mitglieder, besondere Aktivitäten des DHB, die aus seiner sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung heraus dem Handball dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendhandballs sowie die Förderung des Ehrenamtes.
 - i) Sie gewährleisten die Einhaltung weiterer Verpflichtungen, darunter insbesondere die Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DHB sowie der Vorschriften der IHF und EHF.
- (2) Die Ausgestaltung dieser Verpflichtungen wird in den Grundlagenverträgen oder den entsprechenden Ordnungen geregelt.
- (3) Die Ligaverbände sind jeweils verpflichtet, den DHB von der Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten freizustellen, wenn diese Verbindlichkeiten ihren Grund in Entscheidungen, Maßnahmen, Tatsachen, Handlungen und Unterlassungen der Schiedsrichter oder der DHB-Gerichte haben, die im Zusammenhang mit Bundesligaverbindlichkeiten, Bundesligaspielern oder Bundesligaspielbetrieb stehen.

§ 16 Mitgliedschaft in den Ligaverbänden

- (1) Vereine der Bundesligen und/oder ihrer wirtschaftlichen Träger erwerben die Mitgliedschaft im jeweiligen Ligaverband mit Erteilung der Bundesligen-Lizenz durch ihn.
- (2) Ein wirtschaftlicher Träger kann die Mitgliedschaft im jeweiligen Ligaverband nur erwerben und damit eine Lizenz erhalten, wenn der Verein an dem Träger mit mindestens 51% der Stimmenanteile beteiligt ist und zum Zeitpunkt, in dem er eine Lizenz beantragt, sportlich für die Teilnahme an einer Bundesliga qualifiziert ist oder seine Qualifikation zum Zeitpunkt der Meldung zu erwarten ist.
- (3) Lizenzvereine (Bundesligenvereine) und/oder ihre wirtschaftlichen Träger dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Lizenzvereinen oder wirtschaftlichen Trägern jeweils innerhalb des Männerbereichs oder des Frauenbereichs beteiligt sein. Dies gilt nicht für eine gemeinsame Beteiligung zwischen Männer- und Frauenbereich.
- (4) Vereine und ihre wirtschaftlichen Träger können weder gemeinsam noch nebeneinander eine Bundesligen-Lizenz besitzen.

V. Verbandsgremien

§ 17 Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Räte

- (1) Organe sind:
- a) der Bundestag,
 - b) das Erweiterte Präsidium,
 - c) das Präsidium ,
 - d) der Bundesjugendtag,
 - e) das Bundesgericht,
 - f) das Bundessportgericht.
- (2) Kommissionen, Ausschüsse und Räte sind:
- a) der Erweiterte Jugendausschuss,

- b) der Jugendausschuss,
- c) die Leistungssportkommissionen Männer und Frauen,
- d) die Frauenkommission,
- e) der Ernennungsausschuss,
- f) die Anti-Doping-Kommission,
- g) die Rechts- und Satzungskommission,
- h) die Finanzkommission,
- i) der Schiedsrichterausschuss,
- j) der Entwicklungsrat,
- k) der Trainerrat männlich, der Trainerrat weiblich,
- l) der Handball-Regionalrat.

§ 18 Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise

Das Präsidium und das Erweiterte Präsidium können für neue, ständige oder einzelne Aufgaben weitere Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen, die das Abschlussergebnis ihrer Tätigkeit innerhalb einer festzulegenden Frist vorlegen sollen.

VI. Bundestag

§ 19 Termin, Wahlperiode

- (1) Der nächste ordentliche Bundestag findet in der zweiten Jahreshälfte 2013 statt. Ab dem Jahre 2013 findet der ordentliche Bundestag alle vier Jahre statt. Der Termin ist jeweils vier Monate vorher vom Präsidium bekannt zu geben.
- (2) Die Amtszeit der vom ordentlichen Bundestag Gewählten beträgt zwei Jahre, ab dem Jahre 2013 vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt. Dies gilt auch für die nicht vom Bundestag gewählten Präsidiumsmitglieder.

§ 20 Einberufung

Der Bundestag wird vom Präsidium einberufen. Die schriftliche Einberufung ist sechs Wochen vor dem Termin des Bundestages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die Mitglieder des DHB zu versenden oder im Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen.

§ 21 Zusammensetzung

- (1) Der Bundestag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Erweiterten Präsidium,
 - b) den Delegierten der Landesverbände,
 - c) den Delegierten der Ligaverbände,
 - d) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - e) den Mitgliedern des Bundesgerichts,
 - f) den Mitgliedern des Bundessportgerichts,
 - g) den Kassenprüfern.
- (2) Den Landesverbänden sowie der Handball-Bundesliga (Männer) und der Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen bleibt es vorbehalten, die Modalitäten der Berufung/Wahl und die Amtsdauer der Delegierten in ihren Satzungen zu regeln.
- (3) Die Landesverbände sowie die Handball-Bundesliga (Männer) und die Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen müssen dem DHB ihre Delegierten respektive Ersatzdelegierten zwei Monate vor dem Bundestag mitteilen.
- (4) Die Verbände sollen in angemessenem Umfang weibliche Delegierte zum Bundestag entsenden.

§ 22 Stimmrecht

- (1) Beim Bundestag haben Stimmrecht:

- a) die Mitglieder des Präsidiums mit je 1 Stimme,
- b) die übrigen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums mit je 1 Stimme,
- c) die Delegierten der Landesverbände mit je 1 Stimme.

Die Zahl der Stimmen/Delegierten errechnet sich aus der Subtraktion der Summe der Regional- und Landesverbands-Präsidenten/-Vorsitzenden von der Zahl 76. Diese Stimmen/Delegierten sind auf die Landesverbände im Verhältnis der von ihnen zum Pflichtspielbetrieb gemeldeten Mannschaften - ab D-Jugend - nach dem d' Hondt'schen Höchstzahlverfahren zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Bundestag stattfindet. Wenn für die Vergabe der letzten Stimme der Landesverbände mehr identische Divisionsergebnisse (d'Hondt) vorliegen als Stimmen zu vergeben sind, wird die Vergabe der letzten Stimme unter den betroffenen Verbänden ausgelost.

- d) 13 Delegierte des Ligaverbandes der Männer mit je 1 Stimme,
- e) 13 Delegierte des Ligaverbandes der Frauen mit je 1 Stimme.

Die übrigen Mitglieder des Bundestages haben beratende Stimme.

- (2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im Bundestag auf mehreren Funktionen beruht, sind nicht zulässig.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der beiden Ligaverbandsvorsitzenden und des Vertreters der Regional- und Landesverbände erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes "Entlastungen". Die vom Bundestag zu wählenden Präsidiumsmitglieder und der Vizepräsident Jugend haben erst nach Abschluss der Präsidiumswahlen Stimmrecht.

§ 23 Aufgaben

- (1) Dem Bundestag steht die Entscheidung in allen Bundesangelegenheiten außer in der Sportgerichtsbarkeit, dem ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe und den in den Grundlagenverträgen getroffenen Regelungen zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.
- (2) Der Bundestag ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 35 Abs. 1 Buchst. a) – d),
 - b) die Wahl der Vorsitzenden und der Beisitzer des Bundesgerichts und die Wahl der Vorsitzenden und Beisitzer der ersten und zweiten Kammer des Bundessportgerichts,
 - c) die Wahl dreier Kassenprüfer,
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Richtlinien mit Ausnahme der Jugendordnung sowie über sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind,
 - e) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Entlastung des Präsidiums sowie der sonstigen gewählten und berufenen Mitarbeiter,
 - g) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - h) die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des deutschen Handballsports.

§ 24 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Bundestages hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit,
- b) Berichte des Präsidiums, der Ligaverbände, des Jugendausschusses, des Bundesgerichts, des Bundessportgerichts,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Anträge auf Satzungsänderungen,
- e) Entlastung des Präsidiums sowie der sonstigen gewählten und berufenen Mitarbei-

- ter,
- f) Wahlen nach § 23 Abs. 2 Buchst. a), b) und c),
 - g) Anträge auf Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Richtlinien sowie sonstige Anträge.

§ 25 Wahlen

- (1) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
- (2) a) Jedes Mitglied des Präsidiums nach § 35 Abs. 1 Buchst. a) – d) sowie die Vorsitzenden des Bundesgericht und des Bundessportgericht werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzer der DHB-Gerichte und der Kassenprüfer zulässig.
 - b) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - c) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (3) Wählbar sind nur Mitglieder von Vereinen der Mitgliedverbände. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.
- (4) Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt auf DHB- Ebene ausüben. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Legislaturperioden erfolgen.
- (5) Angestellte des DHB können nicht für die durch Wahl zu besetzenden Ämter kandidieren.
- (6) Ein Widerruf der Bestellung von Präsidiumsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, möglich.

§ 26 Anträge

- (1) Anträge an den Bundestag können eingebracht werden:
 - a) vom Präsidium,
 - b) vom Erweiterten Präsidium,
 - c) von den Mitgliedern,
 - d) vom Bundesjugendtag.
- (2) Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Bundestages stellen. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge müssen jedoch dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.
- (3) Anträge an den Bundestag müssen spätestens zwei Monate vor dem Bundestag auf der DHB-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
- (4) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

§ 27 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soweit Satzungsänderungen sich auf in den Grundlagenverträgen getroffene Vereinbarungen beziehen, bedürfen diese während der Laufzeit dieser Verträge einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für diese Bestimmung. Alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der

abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

- (2) Die Satzung ändernde Beschlüsse werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (3) Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan des DHB oder durch Rundschreiben an die Mitglieder des DHB in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
- (4) Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer des Bundestages Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

§ 28 Außerordentlicher Bundestag

Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Bundestag einberufen. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Bundestag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages bei der DHB-Geschäftsstelle einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedverbände dies unter Angabe der Gründe beantragt. Der außerordentliche Bundestag muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 29 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Bundestag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 30 Öffentlichkeit

Der Bundestag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 31 Kosten

Die Kosten für den Bundestag tragen:

- a) die Verbände für ihre Delegierten,
- b) der DHB für alle übrigen Teilnehmer.

VII. Erweitertes Präsidium

§ 32 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium,
 - b) den Präsidenten/Vorsitzenden der Regionalverbände oder deren Vertreter,
 - c) den Präsidenten/Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Vertreter,
 - d) dem Vertreter des Ligaverbandes der Männer und dem Vertreter des Ligaverbandes der Frauen, jeweils vom betreffenden Ligaverbandsvorstand/-präsidium berufen,
 - e) der Frauenbeauftragten.
- (2) Im Erweiterten Präsidium haben Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums mit je 1 Stimme,
 - b) die Präsidenten/Vorsitzenden der Regionalverbände und der Landesverbände bzw. deren Vertreter mit insgesamt 76 Stimmen, die nach folgendem Modus verteilt werden:
 - aa) die Präsidenten/Vorsitzenden der Regionalverbände bzw. deren Vertreter mit je 1 Stimme,
 - bb) Vorweg erhält jeder Landesverbands-Präsident/-Vorsitzender bzw. sein Vertreter 1 Stimme.

- cc) Die restlichen Stimmen sind auf die Landesverbands-Präsidenten/-Vorsitzenden bzw. ihre Vertreter im Verhältnis der von ihnen zum Pflichtspielbetrieb gemeldeten Mannschaften - ab D-Jugend - nach dem d' Hondt'schen Höchstzahlverfahren zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Bundestag stattgefunden hat. Wenn für die Vergabe der letzten Stimme der Landesverbände mehr identische Divisionsergebnisse (d' Hondt) vorliegen als Stimmen zu vergeben sind, wird die Vergabe der letzten Stimme unter den betroffenen Verbänden ausgelost.
 - c) der Vertreter des Ligaverbandes der Männer mit 14 Stimmen,
 - d) der Vertreter des Ligaverbandes der Frauen mit 14 Stimmen,
 - e) die Frauenbeauftragte mit einer Stimme.
- (3) Stimmrechtsübertragung, Stimmrechtshäufung und uneinheitliche Stimmabgabe bei Mehrfachstimmrecht sind nicht zulässig.

§ 33 Aufgaben

- (1) Dem Erweiterten Präsidium obliegt insbesondere:
- a) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von überregionaler und/oder grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Bundestag vorbehalten oder in den Grundlagenverträgen geregelt sind,
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über Fernsehverträge und Vertragsverhältnisse, die den Wert von 50.000,00 € pro Jahr übersteigen, mit Ausnahme von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - d) die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes; Beratung des Jahresabschlusses,
 - e) die Zustimmung mit Wirkung im Innenverhältnis zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, zur Gründung von juristischen Personen, zum Erwerb und zur Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, zum Abschluss und zur Änderung von Verträgen mit dem Ligaverband der Männer und dem Ligaverband der Frauen,
 - f) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Mitgliedverbände mit Ausnahme des Mitgliedsbeitrages der Ligaverbände,
 - g) die Beratung und Beschlussfassung über die Einsetzung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die nicht durch die Satzung vorgeschrieben sind.
 - h) die Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung) und Richtlinien, sofern die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt wird.
Über entsprechende Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums zugegangen sind. Das vorrangige Recht des Bundestages, Beschlüsse zu den Ordnungen und Richtlinien zu fassen oder auf Antrag entsprechende Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums aufzuheben oder zu ändern, bleibt unberührt.
 - i) die Beschlussfassung über die Wettkampfsysteme des DHB (z. B. Pokal, Jugend) mit Ausnahme der Wettkampfsysteme der Bundesligen,
 - j) Das Erweiterte Präsidium soll mindestens eine Frau in jede Kommission, jeden Ausschuss und jeden Rat berufen.
 - k) die Berufung von mindestens drei Mitgliedern des Entwicklungsrates auf Vorschlag des Präsidiums,
 - l) die Berufung von jeweils zwei Mitgliedern der Rechts- und Satzungskommission und der Finanzkommission durch die Vertreter der Regional- und Landesverbände (s. Abs. 2 u. §§ 44 u. 45),
 - m) das Antragsrecht zum Bundestag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - n) die Festlegung des nächsten Bundestages.

- (2) Die Präsidenten der Regional- und Landesverbände bilden den Handball-Regionalrat. Dieser wählt in der ersten der dem ordentlichen Bundestag folgenden Sitzung den Vertreter der Regional- und Landesverbände im Präsidium und die in der Satzung aufgeführten Vertreter der Regional- und Landesverbände in den Kommissionen, Ausschüssen und Räten.
- (3) Das Erweiterte Präsidium hat das Recht, die Mitglieder von Organen, Kommissionen, Ausschüssen und Räten sowie sonstige Mitarbeiter des DHB zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 34 Beschlussfähigkeit und Antragsrecht

- (1) Das schriftlich eingeladene Erweiterte Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung hat vier Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums auf schriftlichem Wege herbeizuführen. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums mit mehr als der Hälfte der Stimmen, bei Änderungen der Ordnungen und der Richtlinien zwei Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums mit mindestens zwei Drittel der Stimmen zugestimmt haben.
- (4) Das Erweiterte Präsidium wird vom Präsidium mindestens zweimal im Jahr einberufen. Eine Sitzung ist auch dann durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums dies beantragt.
- (5) Anträge an das Erweiterte Präsidium können eingebracht werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Präsidium,
 - c) vom Jugendausschuss.

VIII. Präsidium

§ 35 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - c) dem Vizepräsidenten Recht,
 - d) dem Vizepräsidenten Leistungssport,
 - e) dem Vizepräsidenten Jugend,
 - f) dem Vertreter der Regional- und Landesverbände,
 - g) dem Ligaverbandsvorsitzenden Männer,
 - h) dem Ligaverbandsvorsitzenden Frauen.Das Präsidium beschließt über die Zuordnung zusätzlicher Aufgaben.
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a) – e) genannten Personen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Ihm obliegt die Vertretung des DHB nach außen sowie die Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung des DHB berechtigt.
- (3) Der Vizepräsident Jugend wird vom Bundesjugendtag gewählt. Die Präsidiumsmitgliedschaft des Vertreters der Regional- und Landesverbände ist an die Funktion als Regional- oder Landesverbandspräsident gebunden. Die Präsidiumsmitgliedschaft des Ligaverbandsvorsitzenden Männer und des Ligaverbandsvorsitzenden Frauen ist an die Mitgliedschaft der betreffenden Ligaverbände im DHB gebunden.

§ 36 Aufgaben

- (1) Das Präsidium nimmt die Aufgaben des DHB wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem Bundestag, dem Erweiterten Präsidium, einem anderen Organ des DHB oder den Ligaverbänden vorbehalten sind. Das Präsidium führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Bundestages und des Erweiterten Präsidiums aus.
- (2) Das Präsidium beruft:
 - a) den Schiedsrichterwart,
 - b) den Bundeslehrwart,
 - c) die Frauenbeauftragte sowie auf deren Vorschlag drei Beisitzerinnen der Frauenkommission,
 - d) die DHB-Trainer,
 - e) jeweils einen Vertreter der Ligaverbände in die Leistungssportkommissionen auf Vorschlag des jeweiligen Ligaverbandsvorstandes,
 - f) einen Vertreter jeweils der Sportmedizin und der Sportwissenschaft in die Leistungssportkommissionen,
 - g) den Vertreter des Bundesleistungsausschusses des Deutschen Olympischen Sport-Bundes (DOSB-BL) in die Leistungssportkommissionen,
 - h) zwei Mitglieder der Anti-Doping-Kommission jeweils auf Vorschlag der Ligaverbandsvorstände Männer und Frauen, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll,
 - i) den Vertreter des Schiedsrichterausschusses in die Leistungssportkommissionen jeweils auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses,
 - j) zwei von den Regional- und Landesverbänden vorgeschlagene Mitglieder der Finanzkommission sowie ein weiteres von den Ligaverbandsvorständen gemeinsam vorgeschlagenes Mitglied,
 - k) den Referenten für Kinder- und Schulhandball auf Vorschlag des Erweiterten Jugendausschusses,
 - l) zwei Mitglieder des Schiedsrichterausschusses jeweils auf Vorschlag der Ligaverbandsvorstände Männer und Frauen,
 - m) den beauftragten Schiedsrichterwart der Regionalverbände auf deren Vorschlag hin als Mitglied des Schiedsrichterausschusses,
 - n) den hauptamtlichen Mitarbeiter als Mitglied des Entwicklungsrates; Vorschlag weiterer drei Mitglieder des Entwicklungsrates zur Berufung durch das Erweiterte Präsidium,
 - o) die Trainervertreter der Regional- und Landesverbände auf deren Vorschlag hin jeweils als Mitglied des Trainerrates männlich und des Trainerrates weiblich.
- (3) Das Präsidium beaufsichtigt durch seine zuständigen Ressorts die Tätigkeit der Kommissionen, Ausschüsse, Räte, Arbeitskreise und sonstigen Mitarbeiter des DHB. Das Präsidium kann die Beschlüsse der Kommissionen, Ausschüsse, Räte und Arbeitskreise außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung und Entscheidung einmalig zurückverweisen und dann in der Sache neu entscheiden.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Kommissionen, Ausschüsse, Räte und Arbeitskreise bei grober Verletzung der Interessen des DHB von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden.
- (5) Für die zwischen zwei Bundestagen ausscheidenden, vom Bundestag gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Kommissionen, der Ausschüsse, der Räte, der Rechtsinstanzen und die Referenten kann das Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen. Scheiden der Präsident oder mehr als zwei, vom Bundestag gewählte Vizepräsidenten aus, hat ihre Nachwahl durch einen außerordentlichen Bundestag zu erfolgen. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Das Präsidium übt - ausgenommen bei Mindeststrafen - das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von den Rechtsinstanzen des DHB anlässlich von DHB-Wettbewerben rechtskräftig entschieden worden sind.

Das Präsidium beschließt über Erlass und Änderung der Werberichtlinien, soweit nicht

die Zuständigkeit der Ligaverbände gegeben ist.

Das Präsidium erstellt gemeinsam mit den Ligaverbänden die Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb des DHB-Pokals.

- (7) Der Vizepräsident Recht ist für die den DHB betreffenden Rechtsangelegenheiten zuständig. Er steht den Organen des DHB bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, beim Abschluss von Verträgen aller Art sowie bei der Erledigung registergerichtlicher Eintragungen beratend zur Seite. Als Vorsitzender der Rechts- und Satzungskommission hält er enge Verbindung mit den Regionalrechtswarten, den Vorsitzenden des Bundesgerichts und des Bundessportgerichts. Er hat das Recht und die Pflicht, Bundes- und Verbandsorgane hinsichtlich der Auslegung und Befolgung von Satzungen und Ordnungen zu beraten sowie außerhalb schwebender Verfahren eine schlichtende Tätigkeit auszuüben. Der Vizepräsident Recht hat keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Rechtsinstanzen. Die Rechtsprechung obliegt ausschließlich den unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanzen. Er kann aber an den Verfahren vor dem Bundesgericht und dem Bundessportgericht teilnehmen, falls dies im Interesse des DHB geboten erscheint.
- (8) Die Frauenbeauftragte berät das Präsidium in Frauenfragen.
- (9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen nach Angabe des Beschlussgegenstandes in der Tagesordnung gefasst.
- (10) Das Präsidium kann Aufgaben auf das Geschäftsführende Präsidium übertragen.

§ 37 Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im Präsidium gelten die Anträge als abgelehnt.

IX. Jugendorgane

§ 38 Bundesjugendtag

- (1) Dem Bundesjugendtag gehören stimmberechtigt an:
 - a) je zwei Vertreter der Landes- und Regionalverbände, die deren Jugendorgane aus ihrer Mitte wählen,
 - b) je ein Jugendsprecher der männlichen und der weiblichen Jugend aus den Regional- und Landesverbänden und des DHB oder deren Vertreter (Höchstalter: 23 Jahre am Tage ihrer Wahl),
 - c) die Mitglieder des Jugendausschusses, ausgenommen die unter § 40 Abs. 1 Buchst. c), f) und h) genannten Personen.
- (2) Der Bundesjugendtag wählt:
 - a) den Vorsitzenden des Jugendausschusses, der Vizepräsident Jugend im DHB-Präsidium ist,
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendausschusses,
 - c) den DHB-Jugendsprecher und die DHB-Jugendsprecherin und deren Stellvertreter (aus dem Kreis der unter Abs. 1 Buchst. b) aufgeführten Personen) auf Vorschlag des Arbeitskreises Jugendsprecher,
 - d) fünf Vertreter der Landesverbände als Mitglieder des Jugendausschusses nach § 40 Abs. 1 Buchst. g) entsprechend der Einteilung der Oberligen gemäß § 38 Abs. 4 Spielordnung (SpO). Je 1 gemeinsamer Vertreter entfällt auf die Landesverbände
 - Hamburg/Schleswig-Holstein/Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern,
 - Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen/Bremen/ Niedersachsen,
 - Westfalen/Niederrhein/Mittelrhein,
 - Rheinhessen/Rheinland/Pfalz/Saar/Hessen,
 - Baden/Südbaden/Württemberg/Bayern

Die stimmberechtigten Vertreter entsprechend Abs. 1 Buchst. a) und b) der so zusammengefassten Landesverbände schlagen diese aus ihrem Kreise vor.

- (3) Die weiteren Aufgaben des Bundesjugendtages ergeben sich aus der Jugendordnung. Die Jugendordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die zum Regelungsgegenstand anderer Ordnungen oder Richtlinien des DHB gehören.
- (4) Der nächste ordentliche Bundesjugendtag findet im Jahre 2013, ab 2013 alle vier Jahre, jeweils vor dem Bundestag des DHB statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Bundestag des DHB liegen und ist vom Jugendausschuss vier Monate vorher bekannt zu geben. Die schriftliche Einberufung durch den Jugendausschuss muss sechs Wochen vor Beginn der Bundesjugendtages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den stimmberechtigten Mitgliedern zugehen. Die Beschlüsse des Bundesjugendtages bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 39 Erweiterter Jugendausschuss

- (1) Der Erweiterte Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Jugendausschusses,
 - b) je einem durch Jugendorgane gewählten Vertreter aus den Regionalverbänden,
 - c) je einem durch Jugendorgane gewählten Vertreter aus den Landesverbänden.Daneben kann beratend je ein Vertreter des Leistungssports männlich und weiblich teilnehmen. Ferner können Experten zu bestimmten Sachfragen an Sitzungen des Jugendausschusses teilnehmen.
- (2) Die Aufgaben des Erweiterten Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 40 Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende des Jugendausschusses,
 - c) der Referent für Kinder- und Schulhandball,
 - d) der Jugendsprecher der männlichen Jugend oder dessen Stellvertreter,
 - e) die Jugendsprecherin der weiblichen Jugend oder deren Stellvertreterin,
 - f) der Vorsitzende des Jugendspielausschuss,
 - g) fünf vom Bundesjugendtag gewählte Vertreter der Landesverbände,
 - h) der Jugendsekretär.Daneben kann beratend je ein Vertreter des Leistungssports männlich und weiblich teilnehmen. Ferner können Experten zu bestimmten Sachfragen an Sitzungen des Jugendausschusses teilnehmen.
- (2) Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung.
- (3) Die Geschäftsführung zwischen den Jugendausschusssitzungen obliegt dem Geschäftsführenden Jugendausschuss. Diesem gehören die in Abs. 1 Buchst. a), b), f) und h) genannten Personen an.

X. Kommissionen, Ausschüsse und Räte

§ 41 Leistungssportkommissionen

- (1) Die Leistungssportkommission Männer und die Leistungssportkommission Frauen bestehen jeweils aus:
 - a) dem Vizepräsidenten Leistungssport als Vorsitzenden,
 - b) dem Sportdirektor als stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem jeweils zuständigen Bundestrainer Männer bzw. Frauen,
 - d) jeweils einem Vertreter der Ligaverbände,
 - e) dem jeweils verantwortlichen Nachwuchstrainer im männlichen bzw. weiblichen Be-

- reich,
- f) dem jeweils verantwortlichen, hauptamtlichen C-Kader-Trainer im männlichen bzw. weiblichen Bereich,
 - g) einem Vertreter der Sportmedizin,
 - h) einem Vertreter der Sportwissenschaft,
 - i) dem Vizepräsidenten Jugend,
 - j) einem Vertreter des Schiedsrichterausschusses,
 - k) dem Koordinator für Handball des DOSB-BL,
 - l) dem Bundeslehrwart,
 - m) einem Vertreter der Regional- und Landesverbände.
- (2) Den Leistungssportkommissionen obliegen insbesondere:
- a) die Förderung des Leistungssports einschließlich des Jugendbereiches,
 - b) die Genehmigung der sportfachlichen Planung der Spiele und Lehrgangmaßnahmen für die DHB-Auswahlmannschaften,
 - c) die Genehmigung der Planung der entsprechenden Haushaltsvoranschläge,
 - d) ein Vorschlagsrecht zur Berufung der DHB-Trainer durch das Präsidium,
 - e) die allgemeine und individuelle Förderung und Betreuung der DHB-Auswahlmannschaften und -kaderspieler,
 - f) die Planung und Durchführung von Talent- und Nachwuchsförderungsmaßnahmen,
 - g) die Zusammenarbeit mit den Ligaverbänden,
 - h) die Koordination spieltechnischer Fragen zwischen DHB, Ligaverbänden und Regional- und Landesverbänden,
 - i) die Organisation regelmäßiger Tagungen mit den Spieltechnikern der Verbände,
 - j) die Konzeptionierung, Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Trainer-Ausbildung.
- (3) Der Sportdirektor ist Geschäftsführer der Leistungssportkommissionen. Er koordiniert in Leistungssportangelegenheiten die Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise des DHB und arbeitet mit den für den Leistungssport zuständigen staatlichen Institutionen und Sportorganisationen eng zusammen.
- (4) Die Leistungssportkommissionen tagen mindestens zweimal jährlich.

§ 42 Ernennungsausschuss

- (1) Dem Ernennungsausschuss gehören an:
- a) der Vorsitzende des DHB-Bundesgerichts,
 - b) der Präsident der HBL,
 - c) der Vorsitzende der HBVF.
- (2) Der Ernennungsausschuss bestimmt:
- a) auf Antrag der Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, den zweiten Schiedsrichter unter den in § 51 genannten Voraussetzungen,
 - b) auf Antrag einer Partei den Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter den in § 51 genannten Voraussetzungen,
 - c) auf Antrag einer Partei bei Wegfall oder Verhinderung des Vorsitzenden einen Vorsitzenden unter den in § 51 genannten Voraussetzungen.

§ 42a Frauenkommission

- (1) Der Frauenkommission gehören an:
- a) die Frauenbeauftragte als Vorsitzende,
 - b) eine gewählte weibliche Vertreterin des Jugendausschusses,
 - c) drei Beisitzerinnen, die auf Vorschlag der Frauenbeauftragten vom Präsidium berufen werden.
- (2) Die Frauenkommission hat das Recht, Mitglieder von Organen, Kommissionen, Aus-

schüssen und Räten des DHB sowie sonstige Personen zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

- (3) Die Frauenkommission hat u.a. die Aufgabe:
- a) die Vertretung der Frauen und Mädchen im DHB,
 - b) die Beratung und Unterstützung der Gremien bei der Umsetzung von Gender Mainstreaming,
 - c) die Kooperation mit nationalen und internationalen Frauenorganisationen.
 - d) Sie benennt dem Präsidium Vertreterinnen zur Berufung in Kommissionen bzw. Ausschüsse des DHB.

§ 43 Anti-Doping-Kommission

- (1) Die Anti-Doping-Kommission besteht aus:
- a) dem Vizepräsidenten Recht oder einem von ihm beauftragten Präsidiumsmitglied,
 - b) den Verbandsärzten der Nationalmannschaften der Männer und Frauen,
 - c) zwei weiteren Mitgliedern, die vom Präsidium jeweils auf Vorschlag der Ligaverbandsvorstände Männer und Frauen berufen werden und von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll.
- (2) Die Anti-Doping-Kommission verhängt die nach der Satzung, der Rechtsordnung bzw. dem Anti-Doping-Reglement vorgesehenen Strafen bei Dopingvergehen. Im Übrigen nimmt die Anti-Doping-Kommission die Aufgaben wahr, die ihr durch das vom Präsidium zu beschließende Anti-Doping-Reglement übertragen sind.

§ 44 Rechts- und Satzungskommission

- (1) Die Rechts- und Satzungskommission besteht aus:
- a) dem Vizepräsidenten Recht als Vorsitzenden,
 - b) zwei Vertretern der Regional- und Landesverbände, die von den Vertretern der Regional- und Landesverbände innerhalb einer Sitzung des Erweiterten Präsidiums zu berufen sind,
 - c) je einem Vertreter der Ligaverbände Männer und Frauen,
 - d) dem Vorsitzenden des Bundesgerichts,
 - e) den Vorsitzenden des Bundessportgerichts.
- (2) Die Rechts- und Satzungskommission hat die Aufgabe, Anträge auf Änderungen der Satzung und der Ordnungen zu prüfen, vorzubereiten und den zur Beschlussfassung zuständigen Organen zuzuleiten. Sie ist nicht antragsberechtigt, hat aber das Recht, Empfehlungen zu geben.

§ 45 Finanzkommission

- (1) Der Finanzkommission gehören an:
- a) der Vizepräsident Finanzen als Vorsitzender,
 - b) zwei Vertreter der Regional- und Landesverbände, die von den Vertretern der Regional- und Landesverbände innerhalb einer Sitzung des Erweiterten Präsidiums zu berufen sind,
 - c) ein gemeinsamer Vertreter der Ligaverbände der Männer und der Frauen.
- (2) Die Finanzkommission berät und unterstützt:
- a) in Fragen und Angelegenheiten von grundsätzlicher finanzieller Bedeutung,
 - b) bei der Haushaltsplanung und Haushaltsfortschreibung,
 - c) den Vizepräsidenten Finanzen bei Einsprüchen gegen nicht haushaltsgedeckte Beschlussfassungen und Maßnahmen,
 - d) in Mitgliedsbeitragsfragen.

§ 46 Schiedsrichterausschuss

- (1) Dem Schiedsrichterausschuss gehören an:

- a) der Vizepräsident Leistungssport oder ein vom Präsidium beauftragter Vertreter als Vorsitzender,
 - b) der Schiedsrichterwart ,
 - c) der Schiedsrichterlehrwart,
 - d) der Beauftragte für Schiedsrichterbeobachtung,
 - e) jeweils 1 Vertreter des Ligaverbandes der Männer und des Ligaverbandes der Frauen,
 - f) ein beauftragter Schiedsrichterwart der Regionalverbände,
 - g) ein gewählter Vertreter des Schiedsrichter-A-Kaders,
 - h) der Schiedsrichteransetzer.
- (2) Die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Schiedsrichterausschusses regelt die Schiedsrichterordnung.

§ 47 Entwicklungsrat

- (1) Dem Entwicklungsrat gehören an:
- a) der Präsident oder ein anderes vom Präsidium bestimmtes Mitglied des Präsidiums,
 - b) ein vom Präsidium beauftragter hauptamtlicher Mitarbeiter,
 - c) der Vizepräsident Jugend oder ein anderes Mitglied des Jugendausschusses,
 - d) mindestens 3 weitere berufene Mitglieder.
- Die Berufung dieser Mitglieder erfolgt durch das Erweiterte Präsidium auf Vorschlag des Präsidiums.
- (2) Der Entwicklungsrat ist zuständig für die Weiterentwicklung des Handballsports unter Berücksichtigung sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Entwicklungen.
- Ihm obliegt insbesondere:
- die Erstellung, Erprobung und Fortschreibung von priorisierten Handlungsvorschlägen für die Weiterentwicklung des Handballsports als Entscheidungsgrundlage für das Präsidium,
 - die Zusammenarbeit mit Organen und Institutionen, die sportpolitisch tätig sind oder sich mit der Entwicklung des Sports und der Sportarten befassen,
 - die Organisation regelmäßiger Tagungen (mindestens einmal pro Legislaturperiode) mit den Verbänden und internen bzw. externen Experten.
- (3) Der Entwicklungsrat hat das Recht, Mitglieder von Organen, Kommissionen, Ausschüssen und Räten des DHB sowie sonstige Personen zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (4) Der Entwicklungsrat tagt mindestens einmal pro Jahr.

§ 48 Trainerrat männlich, Trainerrat weiblich

- (1) Die sportfachliche Leitung des Trainerrats männlich und des Trainerrats weiblich obliegt dem Sportdirektor, im Verhinderungsfall dem jeweiligen Bundestrainer. Der jeweilige Trainerrat unterstützt in sportfachlichen Fragen die Leistungssportkommission. Dem Trainerrat gehören jeweils an:
- a) der Sportdirektor,
 - b) der Bundestrainer,
 - c) der verantwortliche Nachwuchstrainer,
 - d) der verantwortliche Trainer des C-Kaders,
 - e) der verantwortlichen Trainer des D-Kaders,
 - f) ein Trainervertreter der Regional- und Landesverbände.
- (2) Der Trainerrat ist insbesondere zuständig für:
- a) die sportfachliche Planung der Umsetzung der Leistungssportkonzeption,
 - b) die sportfachliche Abstimmung zwischen den Kadern aller Auswahlmannschaften,
 - c) die sportfachliche Abstimmung der Lehrgangsmaßnahmen und Spiele aller Auswahlmannschaften,

- d) die Einbringung von sportfachlichen Entwürfen in die Leistungssportkommission,
 - e) die Koordination der sportfachlicher Fragen zwischen DHB und Regional- und Landesverbänden,
 - f) die Erstellung von sportfachlichen Ausarbeitungen.
- (3) Der Trainerrat tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 48a Handball-Regionalrat

- (1) Die Präsidenten der Regionalverbände und Landesverbände im DHB oder deren Vertreter bilden den Handball-Regionalrat (HRR), der neben der Förderung des Handballsports im Gesamtbereich des DHB vor allem die Interessen der Regional- und Landesverbände vertritt.
- (2) Der Handball-Regionalrat organisiert den Spielbetrieb der Dritten Liga, deren Träger die Regional- und Landesverbände sind.
- (3) Der HRR wählt im Rahmen der Tagung gemäß § 33 Abs. 2 einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Sie bilden den Vorstand des HRR.
- (4) Der Vorsitzende des HRR vertritt im Präsidium die Regional- und Landesverbände.
- (5) Der HRR gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.“

XI. Rechtsinstanzen

§ 49 Bundesgericht

- (1) Das Bundesgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und neun Beisitzern (je ein Beisitzer aus jedem Regionalverband, je zwei Beisitzer des Ligaverbandes der Männer bzw. der Frauen, für die die Verbände jeweils entsprechend das Vorschlagsrecht haben).
- Die Mitglieder des Bundesgerichts können nicht zugleich eine weitere Funktion im DHB, in einem Ligaverband oder in einem Bundesligaverband innehaben.
- (2) Das Bundesgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) in letzter Instanz aus. Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz. Der Vorsitzende und der jeweilige Vorsitzende der Spruchinstanz müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Das Bundesgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Wird das Bundesgericht zur Feststellung des Widerspruchs zwischen Bundesrecht einerseits und Landes- oder Regionalrecht andererseits angerufen, entscheidet es in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern.
- (4) Die Ligaverbände sind in Verfahren, an denen Bundesligaverbände und/oder Bundesligaspieler beteiligt sind, Gebühren- und Kostenträger an Stelle des DHB.

§ 50 Bundessportgericht

- (1) Das Bundessportgericht besteht aus zwei Kammern.
- a) Die erste Kammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Sie ist für alle Rechtsfälle nach der Rechtsordnung mit Ausnahme der Rechtsfälle des Spielbetriebs der Ligaverbände zuständig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl durch den Bundestag liegt bei den Regional- und Landesverbänden.
 - b) Die zweite Kammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Sie ist für Rechtsfälle des Spielbetriebs der Ligaverbände zuständig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl durch den Bundestag liegt bei den Ligaverbänden.
- Die Mitglieder des Bundessportgerichts können nicht zugleich eine weitere Funktion im DHB, in einem Ligaverband, in einem Bundesligaverband oder einem Verein der Dritten Liga innehaben.
- (2) Das Bundessportgericht entscheidet nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO). Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vor-

sitzenden der Spruchinstanz. Der Vorsitzende und der jeweilige Vorsitzende der Spruchinstanz müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

- (3) Das Bundessportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern.
- (4) Die Ligaverbände sind in Verfahren, an denen Bundesligavereine und/oder Bundesligaspieler beteiligt sind, Gebühren- und Kostenträger an Stelle des DHB.

XII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 51 Schiedsgericht

- (1) Dopingvergehen werden unter Ausschluss des verbandsinternen Instanzenzuges sowie des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Parteien können vereinbaren, dass die Streitigkeit nur durch einen Schiedsrichter entschieden wird, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (3) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhalts durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren sieben Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Ernennungsausschuss beantragen kann.
- (4) Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von fünf Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird er auf Antrag einer Partei von dem Ernennungsausschuss bestimmt.
- (5) Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
- (6) Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und die Ordnungen des DHB und seiner Mitgliedsverbände sowie die Vorschriften des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Soweit in den Satzungen und in den Ordnungen zulässigermaßen nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivil- bzw. der Strafprozessordnung. Für alle Maßnahmen, die unbeschadet dieser Schiedsvereinbarung die Einschaltung der ordentlichen Gerichte erfordern, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das Landgericht Dortmund ausschließlich zuständig.
- (7) Das Schiedsgericht ist kein Organ des DHB. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 52 Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)

- (1) Der DHB anerkennt den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten und unterwirft sich den Entscheidungen des CAS, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die IHF- oder EHF-Reglemente Ausnahmen zulassen.
- (2) Der DHB anerkennt weiter, dass der IHF und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gegen verbandsintern endgültige Entscheidungen in Dopingangelegenheiten, die der IHF und der WADA umgehend vorzulegen sind, ein Berufungsrecht beim CAS zusteht.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 53 Ehrenamtlichkeit/Aufwandsentschädigung/Vergütung

- (1) Alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten und Berufenen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) An die Präsidiumsmitglieder gemäß § 26 BGB kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe das Erweiterte Präsidium entscheidet. Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als pauschaler Aufwandsersatz für eigene Zeit- und Arbeitsaufwendungen gilt, insbesondere für die Teilnahme an Präsidiumssitzungen, steht unabhängig hiervon den Präsidiumsmitgliedern ein Auslagen- und Aufwendungsersatzanspruch ergänzend zu, soweit nach den bestehenden Reisekostenrichtlinien ein Anspruch auf Auslagenersatz/ Entschädigung gemäß § 670 BGB besteht. Hierfür wird vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Verbandes bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerrechtlichen Dienstreisegrundsätzen handelt.
- (3) Das Präsidium kann gewählten und berufenen Amtsträgern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (ESTG) (Ehrenamtpauschale) gewähren.

§ 54 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des DHB werden durch Rundschreiben an die Mitglieder postalisch, per Telefax oder per E-Mail oder in einem Bekanntmachungsorgan veröffentlicht, das durch Präsidiumsbeschluss bestimmt wird.

§ 54a Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DHB werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der hauptamtlichen, ehrenamtlichen und Honorar-Mitarbeiter in DHB-Organen, Verwaltung und Spielbetrieb sowie sonstiger Personen (z. B. Handballspieler, Tagungsteilnehmer, Lizenznehmer etc.) erhoben, in der Datenverarbeitung des DHB bearbeitet, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Bildnis, Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Telefonnummer, Berufs-, Branchen- und Geschäftsbezeichnungen und Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Veranstaltungs-, Spielbetrieb-, Marketing-, Öffentlichkeitsarbeits-, Werbezwecken und zu Spielübertragungszwecken in den Medien im Interesse des Handballsports, insbesondere des DHB, seiner Mitgliedsverbände, der ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (3) Jede Person hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Den Organen und allen Mitarbeitern des DHB ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des DHB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DHB hinaus.
- (5) Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung, und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezoge-

nen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DHB ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

§ 55 Auflösung

- (1) Der Bundestag beschließt die Auflösung des DHB mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
 - (2) Der Antrag auf Auflösung des DHB muss aus der Tagesordnung des betreffenden Bundestages ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
 - (3) Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Deutschen Sportbund. Es darf nur für gemeinnützige sportliche und jugendpflegerische Zwecke verwendet werden.
-

**2011 Verteilung der LV-Stimmen nach dem Verhältnis
der Mannschaftszahlen (d'Hondt'sches Verfahren)**

grüne Zellen = variable Eingaben möglich

RV'e = 5

LV'e = 22

LV'e	Mansch.	Delegierte		bei	
				Wahlen	
Niedersachsen	3.655	8	Stimmenverhältnis im Bundestag:		
Westfalen	3.179	7	Präsidium (ohne Ligavertreter)	6	1
Bayern	2.855	6	2 Ligavorsitzende im Präs.	2	2
Württemberg	2.802	6	RV-Präsidenten	5	5
Hessen	2.303	5	LV-Präsidenten	22	22
Niederrhein	1.844	4	LV'e: Variable (d' Hondt)	49	49
Schlesw.-Holst.	1.703	3	2 Ligavertreter im EP	2	2
Baden	1.047	2	Delegierte Ligav. Männer	13	13
Sachsen	911	2	Delegierte Ligav. Frauen	13	13
Mittelrhein	895	1	Frauenbeauftragte	1	1
Südbaden	865	1		113	108
Hamburg	737	1			
Sachsen-Anh.	549	1	Stimmenverhältnis im EP:		
Berlin	529	1	Präsidium (ohne Ligavertreter)	6	
Brandenburg	523	1	2 Ligavorsitzende im Präs.	2	
Saar	447	0	RV-Präsidenten	5	
Pfalz	436	0	LV-Präsidenten	22	
Rheinland	398	0	LV Präs.: Variable (d' Hondt)	49	
Thüringen	336	0	1 Ligavertreter Männer	14	
Meckl.-Vorp.	300	0	1 Ligavertreter Frauen	14	
Bremen	270	0	Frauenbeauftragte	1	
Rheinhausen	270	0		113	
	26.854	49			

§ 22 (1) c) und § 32 (2) b) cc) DHB-Satzung:

Wenn für die Vergabe der letzten Stimme der Landesverbände (z. Zt. 49) mehr identische Divisionsergebnisse (d' Hondt') vorliegen als Stimmen zu vergeben sind, wird die Vergabe der letzten Stimme unter den betroffenen Verbänden ausgelost.